

21340

I. Richtlinien für Planungswettbewerbe - RPW -

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen,
des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur und
des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz,
Energie und Landesplanung

vom 1. Juni 2014 (FM - 4524-1/4525)

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat die Richtlinien für Planungswettbewerbe - RPW 2013 - in der Fassung vom 31. Januar 2013 zur Anwendung für den Geschäftsbereich Bundesbau mit Wirkung vom 1. März 2013 eingeführt. Mit der Einführung der Richtlinien für Planungswettbewerbe - RPW 2013 - durch Erlass des Ministeriums der Finanzen Rheinland-Pfalz vom 22. Mai 2013 ist der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB) gehalten, ab diesem Zeitpunkt bei Auslobungen von Planungswettbewerben in seinem Geschäftsbereich die neuen Regelungen anzuwenden. Im Interesse eines einheitlichen Verwaltungshandelns der öffentlichen Auslober in Rheinland-Pfalz wird Folgendes bestimmt:

1 Geltung für Bauvorhaben des Landes

1.1 Für alle Planungswettbewerbe, die ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Verwaltungsvorschrift ausgelobt werden, sind die Richtlinien für Planungswettbewerbe - RPW - in der jeweils aktuellen Fassung anzuwenden.

1.2 Bei allen Aufgabenstellungen, für die ein Wettbewerb nach den RPW beabsichtigt ist und die einem offenen Wettbewerbsverfahren zugänglich sind, ist grundsätzlich auch ein offener Wettbewerb durchzuführen. In den Fällen, in denen dies nicht zutrifft, ist als Wettbewerbsart das nichtoffene Verfahren anwendbar. Hierbei ist darauf zu achten, dass sich auch für Berufsanfänger und kleinere Büros Beteiligungsmöglichkeiten eröffnen. Bei der Ausnahme vom Grundsatz der Durchführung offener Wettbewerbe ist ein strenger Maßstab anzulegen.

1.3 Bei der Besetzung von Preisgerichten und Auswahlgremien ist möglichst darauf zu achten, dass entsprechend dem Leitprinzip der Landesregierung zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern eine paritätische Besetzung im Sinne des § 14 Abs. 1 des Landesgleichstellungsgesetzes vorgenommen wird.

Insbesondere ist bei Neubildung von Gremien das Doppelbenennungsverfahren und bei Gremien(nach)besetzungen das Reißverschlussverfahren anzuwenden.

1.4 Die Bestimmungen der VOF finden in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

1.5 Beamtinnen und Beamte, Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte sowie Beschäftigte erhalten als Mitglieder des Preisgerichts keine Aufwandsentschädigung sowie als Sachverständige oder Vorprüfer keine Vergütung, wenn sie zum Auslober in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen oder ihre Funktion in Wahrnehmung der Interessen ihrer Behörde ausüben. Dies trifft auch auf Mandatsträgerinnen und Mandatsträger zu, wenn sie unmittelbar für die Wettbewerbsprojekte verantwortlich sind.

2 Geltung für Zuwendungsbauten

Für Bauvorhaben, die das Land durch Zuwendungen nach § 23 oder § 44 der Landshaushaltsordnung (LHO) fördert, sind die RPW in der geltenden Fassung unter Beachtung der Nummer 1.5 ebenfalls anzuwenden.

3 Geltung für kommunale Gebietskörperschaften

Die RPW in der geltenden Fassung sind unter Beachtung der Nummer 1.5 auch bei Bauvorhaben der kommunalen Gebietskörperschaften anzuwenden.

Sie gelten gemäß § 22 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) als Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur.

4 Bekanntmachung

Die RPW 2013 sind im Bundesanzeiger vom 22. Februar 2013 bekannt gegeben worden.

5 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift „Richtlinien für Planungswettbewerbe - RPW 2008 -“ vom 17. Dezember 2009 (MinBl. 2010 S. 26) außer Kraft.

An alle Landesbehörden, kommunalen Gebietskörperschaften und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Landesbetriebe, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Nachrichtlich der Staatskanzlei und den Ministerien, dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz, dem Städtetag Rheinland-Pfalz, dem Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz und dem Landkreistag Rheinland-Pfalz.

MinBl. 2014, S. 48

730 Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft,
Klimaschutz, Energie und Landesplanung,
des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur,
des Ministeriums der Finanzen und
des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz
vom 24. April 2014 (40 5 - 00006 Ref. 8203)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

1 Ziel der Verwaltungsvorschrift

Teil 2

Öffentliches Auftragswesen

2 Rechtsgrundlagen
2.1 Öffentliche Aufträge oberhalb der EU-Schwellenwerte
2.2 Öffentliche Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte
3 Ergänzende Regelungen
3.1 Auftragswertgrenzen für die Zulässigkeit von Freihändigen Vergaben und Beschränkten Ausschreibungen
3.2 Präqualifizierungsverfahren zum Nachweis der Eignung
3.3 Anwendung einer einheitlichen Schutzklausel bei öffentlichen Aufträgen über Beratungs- und Schulungsleistungen (Scientology-Schutzerklärung)
3.4 Melde- und Berichtspflichten
3.5 Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten
3.6 Vergabehandbücher
4 Beratungsstellen in Rheinland-Pfalz
4.1 Auftragsberatungsstelle Rheinland-Pfalz
4.2 VOB-Stelle für Rheinland-Pfalz